



# Geschäftsordnung

Für den Landesverband des BDAJ BW, seine satzungsgemäßen Organe und die Landesgeschäftsstelle

## Vorbemerkung

Diese Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung und darf dieser nicht widersprechen.  
Sie wird von der Landeskonferenz erlassen, geändert oder aufgehoben.

**Stand: 16.11.2024**

**Bund der Alevitischen Jugendlichen in Baden-Württemberg e.V.**  
**Glockenstraße 10**  
**70376 Stuttgart**  
**E-Mail: [info@bdaj-bw.de](mailto:info@bdaj-bw.de)**  
**Steuernummer 99015/32806**



## I. Landeskongress

### Einladung, Anmeldung und Teilnahme

#### § 1

Der Landesvorstand informiert die Mitgliedsvereinigungen mindestens zwei Monate vor der Landeskongress in Textform über den Termin.

#### § 2

Zwischen zwei ordentlichen Landeskongressen liegen nicht mehr als 16 Monate.

#### § 3

Die Landeskongress wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedsvereinigungen zugegangen, wenn es an die letzte dem BDAJ BW bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

#### § 4

Anträge über die Abwahl des Landesvorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit dem Einladungsschreiben versandt worden sind, können erst auf der nächsten Landeskongress beschlossen werden.

#### § 5

Die Landeskongress tagt nicht öffentlich. Wer zur Landeskongress delegieren darf, regelt die Satzung. Alle Delegierten haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Zur Landeskongress können durch den Landesvorstand Personen als Gäste geladen werden, denen das Wort erteilt werden kann, wenn die Landeskongress nicht anders entscheidet. Dasselbe gilt für die Mitarbeitenden. Fördermitglieder des BDAJ BW können ebenfalls als Gäste teilnehmen. Gäste haben kein Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.

#### § 6

Mitgliedsvereinigungen müssen ihre Delegation der Geschäftsstelle in Textform mitteilen. Teilnahmeberechtigt an der Landeskongress sind Delegierte, deren Entsendung durch die jeweilige Mitgliedsorganisation schriftlich und mit dem Vereinsstempel versehen spätestens zur Landeskongress bestätigt worden ist. Die Stellvertretung ist möglich, wenn die entsendende Mitgliedsorganisation eine Bestätigung in Textform ausstellt. Geborene Delegierte aus dem Landesvorstand und der Kontrollkommission können ihr Delegiertenrecht nicht weitergeben.

#### § 7

Der Landesvorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Delegierten an der Landeskongress ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.



Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Landeskongress, die insbesondere eine Videokonferenz mit Zugangskontrolle und Software für rechtssichere offene und geheime Abstimmungen und Wahlen einschließen.

### **Anträge**

#### **§ 8**

Antragsberechtigt zur Landeskongress sind die Delegierten. Anträge, die zur Beratung auf die Tagesordnung der Landeskongress gesetzt werden sollen, müssen aufgenommen werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Termin des Zusammentritts der Landeskongress in Textform der Geschäftsstelle des BDAJ BW vorliegen.

#### **§ 9**

Dringlichkeitsanträge zur Behandlung vor Eintritt in die Tagesordnung sind in Textform zu stellen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Landeskongress mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Tagesordnung können nur vor Annahme der Tagesordnung beschlossen werden.

### **Leitung und Redeordnung**

#### **§ 10**

Die Leitung der Landeskongress setzt die Geschäftsordnung um.

#### **§ 11**

Die\*der Landessekretär\*in eröffnet die Landeskongress. Im Verhinderungsfall bestimmt der Landesvorstand eine Ersatzperson aus seinen Reihen. Die weitere Leitung der Landeskongress erfolgt nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen (vgl. § 8 Absatz 9 der Satzung).

#### **§ 12**

Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, melden ihre Wortmeldungen bei der Versammlungsleitung an, die eine Redeliste führt. Delegierte, die sich bei der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal zur Sache melden, werden in der Redeliste vorgezogen.

#### **§ 13**

Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die Leitung außerhalb der Redeliste erteilt. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten gestellt werden und sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung müssen, wenn möglich, durch Ausrufung („Geschäftsordnungsantrag“) und das Anheben beider Arme kenntlich gemacht werden. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung keine (formale) Gegenrede, so ist er angenommen. Andernfalls schließt sich an die Gegenrede unmittelbar die Abstimmung an.



Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind insbesondere:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Hinweise zur Geschäftsordnung

Beiträge und Anträge zur Verbesserung, Demokratisierung und Rationalisierung des Verfahrens betreffen immer die Geschäftsordnung. Ein Antrag auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste und Begrenzung der Redezeit kann nur von einer oder einem Delegierten gestellt werden, die oder der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

#### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

##### **§ 14**

Die Beschlussfähigkeit der Landeskonferenz regelt die Satzung. Sie wird festgestellt, sobald die Versammlungsleitung die Leitung der Landeskonferenz übernimmt. Spätere Überprüfungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

##### **§ 15**

Abgestimmt wird, wenn möglich, in der Regel durch Handzeichen. Alternativ kann auch in Textform abgestimmt werden. Auf Antrag muss in Textform abgestimmt werden. Im Zweifelsfall muss bei Abstimmungen ausgezählt werden. Anträge zur Entlastung des Landesvorstands können auf Antrag geheim durchgeführt werden.

##### **§ 16**

Abstimmungen über Personen sind Wahlen.

##### **§ 17**

Können Kandidat\*innen in Ausnahmen nicht bei der Landeskonferenz anwesend sein, so müssen sie in Textform ihre Kandidatur bestätigen und im Falle einer Wahl diese auch in Textform annehmen.

##### **§ 18**

Nicht entlastete Landesvorstandsmitglieder dürfen nicht für ein Amt im BDAJ BW kandidieren.

##### **§ 19**

Delegierte haben so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt.



## § 20

Mitglieder des Landesvorstandes und der Kontrollkommission sind gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Für jedes Organ wird jeweils ein Wahlgang durchgeführt. Falls für jedes Amt jeweils nur eine Person kandidiert, kann die Wahl der Ämter in einem Wahlgang zusammengefasst werden

## § 21

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## § 22

Die Auszählung der Stimmen erfolgt verbandsöffentlich.

## § 23

Mitglieder des Landesvorstandes und der Kontrollkommission sind im Amt, sobald sie ihre Wahl angenommen haben.

## § 24

Eine Wahl ist zu wiederholen, wenn sie teilweise oder ganz für ungültig erklärt wurde. Ein Antrag auf Wahlwiederholung kann nicht von Personen gestellt werden, die für das betreffende Organ kandidieren. Jeder Wahlgang kann im Verlauf einer Konferenz nur einmal wiederholt werden.

## § 25

Liegen Zählfehler oder eine falsche Verkündigung des Ergebnisses durch die Versammlungsleitung vor, so zählen die tatsächlich abgegebenen Stimmen und das tatsächliche Wahlergebnis.

## § 26

Das Ergebnis der Wahlen ist detailliert im Protokoll festzuhalten.

## § 27

Änderungen im Landesvorstand, d.h. die Wahl oder Abwahl im Sinne des § 26 BGB, müssen zur Eintragung beim Vereinsregister angemeldet werden. Eine verspätete Anmeldung kann zu einer Geldstrafe für den betroffenen Landesvorstand führen. Eine ungültige Wahl wird auch durch Eintragung beim Vereinsregister nicht wirksam. Die Anmeldung zum Vereinsregister ist notariell zu beurkunden. Wird ein Landesvorstandsmitglied wiedergewählt, muss die Wiederwahl nicht angemeldet werden.

## Protokolle

### § 28

Über die Landeskongress des BDAJ BW ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten: die Teilnehmer\*innenliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Konferenz und bei der Genehmigung des Protokolls entschieden werden.



## § 29

Die Protokolle der Landeskonferenz sind verbandsöffentlich und werden nach Unterzeichnung durch die Versammlungsleitung jeder Mitgliedsvereinigung zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens vier Wochen nach Versand schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erheben. Redaktionelle Änderungen sind davon ausgenommen. Die folgende Landeskonferenz entscheidet über die schriftlich erhobenen Einwendungen und stellt die Genehmigung des Protokolls fest.

## **II. Landesvorstand**

### § 30

Der\*die Landessekretär\*in des BDAJ BW lädt den Landesvorstand zu seinen Landesvorstandssitzungen (LaVoSi) ein und schlägt eine Tagesordnung vor. Er\*sie fertigt ein Protokoll der Sitzungen an. Eine LaVoSi muss mindestens einmal pro Quartal stattfinden. Die Termine werden gemeinschaftlich im Zuge der Jahresplanung beschlossen.

### § 31

Die Co-Landesvorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, ein anderes Landesvorstandsmitglied, eröffnen, leiten und schließen die LaVoSi.

### § 32

Mitglieder der Kontrollkommission können an den LaVoSis beratend teilnehmen.

### § 33

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 34

Alle Landesvorstandsmitglieder unterzeichnen zu Beginn ihrer Amtsperiode

- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Erklärung zum Datenschutz von
- Verhaltenskodex des BDAJ

Und legen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor. Ein Landesvorstandsmitglied wird als Beauftragte\*r für das Schutzkonzept bestimmt.

### § 35

Vom Schriftwechsel, den Landesvorstandsmitglieder oder Beauftragte des BDAJ BW zur Durchführung ihrer Aufgabe ohne Zuhilfenahme der Geschäftsstelle des BDAJ BW führen, sind Durchschriften bzw. die Originale der Geschäftsstelle zur Archivierung zuzuleiten.

### § 36

Der Rücktritt von einem Amt muss gegenüber dem Landesvorstand erklärt werden. Hat eine gewählte Person sein\*ihr Amt wirksam niedergelegt, so kann er\*sie nicht später durch Widerruf der Erklärung das Amt zurückgerlangen, sondern nur durch eine neue Wahl sein\*ihr Amt zurückerhalten.



### **III. Kontrollkommission**

#### **§ 37**

Die Kontrollkommission ist zuständig für die Prüfung des BDAJ BW.

#### **§ 38**

Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt mindestens vierteljährlich. An der Prüfung müssen mindestens zwei Kontrollkommissionsmitglieder teilnehmen. Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu erstellen, das die kontrollierenden Kontrollkommissionsmitglieder unterschreiben müssen.

#### **§ 39**

Die Kontrollkommissionsmitglieder prüfen im Auftrag und im Interesse der Landeskonferenz. Die Kontrollkommission muss der Landeskonferenz einen aktuellen schriftlichen und von allen Mitgliedern unterzeichneten Bericht vorlegen.

#### **§ 40**

Alle Mitglieder der Kontrollkommission sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Die Kontrollkommission hat das Recht, umfassend Einsicht in alle Verwaltungs- und Finanzunterlagen

#### **§ 41**

Der Finanzvorstand und Mitarbeiter\*innen unterstützen die Kontrollkommissionsmitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages.

#### **§ 42**

Folgende Prüfungen fallen in ihren Aufgabenbereich:

- Einhaltung der Satzung: Sicherstellen, dass der Landesvorstand in seinen Handlungen und Entscheidungen satzungsgemäß handelt
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse: Überprüfung, ob die Beschlüsse der Landeskonferenz und des Landesvorstands korrekt und im Sinne der Satzung umgesetzt wurden
- Belegkontrolle: Sicherstellen, dass für alle Ausgaben vollständige und ordnungsgemäße Belege vorliegen und die Buchungen im Kassenbuch nachvollziehbar sind
- Kontoabstimmung: Überprüfen, ob die Kontoauszüge mit dem Kassenbuch und den Jahresabschlussdaten übereinstimmen
- Prüfung von Forderungen und Verbindlichkeiten: Kontrolle der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, um finanzielle Verpflichtungen und Risiken festzustellen
- Rücklagen und Inventar: Bewertung der Rücklagenbildung und des Inventars zur finanziellen Stabilität des Vereins
- Gesetzeskonforme Buchführung: Sicherstellen, dass die Buchführung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, insbesondere im Hinblick auf die Pflichten gegenüber Arbeitnehmern, Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft und Finanzverwaltung
- Vollständigkeit der Unterlagen: Kontrolle der Dokumentation von Vorstandssitzungen, Personalunterlagen, steuerrelevanten Unterlagen und relevanten Verträgen
- Prüfung der Mittelverwendung: Sicherstellen, dass die finanziellen Mittel des Vereins gemäß den Satzungsbestimmungen und dem Haushaltsplan verwendet werden
- Haushaltsplan-Überwachung: Kontrolle der Ausgaben und Einnahmen im Vergleich zum Haushaltsplan, um finanzielle Überschreitungen oder Missstände zu verhindern



- Einträge im Vereinsregister: Kontrolle der Aktualität und Richtigkeit der Vereinsregistereinträge
- Prüfung der Bankkontenbevollmächtigten: Sicherstellen, dass die Bevollmächtigungen für Bankkonten aktuell und nachvollziehbar sind
- Dokumentensicherheit: Überprüfung, ob alle Unterlagen ordnungsgemäß verschlossen und der Datenschutz eingehalten wird
- Versicherungsstatus: Sicherstellen, dass alle notwendigen Versicherungen für den Verein bestehen und aktuell sind

#### **IV. Landesgeschäftsstelle**

§ 43

Die Geschäftsstelle des BDAJ BW wird vom geschäftsführenden Landesvorstand geleitet.

§ 44

Dieser kann nach Absprache mit dem restlichen Vorstand Teile oder die Gesamtheit der Leitungsaufgabe an eine\*n Geschäftsführer\*in übertragen.

§ 45

Die Geschäftsführung hat bei den Landesvorstandssitzungen beratende Stimme und berichtet dem Landesvorstand regelmäßig über die Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 46

Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle.

§ 47

Die Geschäftsführung beinhaltet die verbindliche Zeichnung im Auftrag der\*des Landesvorsitzenden des BDAJ BW auf Basis einer schriftlichen Vollmacht.

§ 48

Über die Einstellung und weitere arbeitsrechtliche Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die Entlassung von Mitarbeiter\*innen entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Hierbei hat die Geschäftsführung eine beratende Funktion. über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung entscheidet der Landesvorstand.

#### **V. Kostenregelung**

§ 49

Die Mitarbeit in den Organen des BDAJ BW ist ehrenamtlich. Für die Leitung von Seminaren, Workshops, für die Tätigkeit als Referent\*in sowie für sonstige Aufträge können davon abweichend Honorare vereinbart werden.



#### § 50

Mitglieder des Landesvorstands und der Kontrollkommission, sowie sämtliche Personen, die einen bestimmten Auftrag des BDAJ BW erfüllen oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben, sofern keine Kostenerstattung Dritter erfolgt oder erfolgen kann, entsprechend der vom Bundesvorstand beschlossenen Abrechnungsbestimmungen für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BDAJ BW entstanden sind, Anspruch auf Erstattung. Die Landesvorstandsmitglieder können darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Zahlung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Landesvorstand.

#### § 51

Über alle anderen hier nicht geregelten Kostenerstattungen entscheidet der Landesvorstand.

#### § 52

Ansprüche auf Erstattung von Reise- und anderer Kosten verfallen vier Wochen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung.

### **VI. Schlussbestimmung**

#### § 53

Die Geschäftsordnung wurde durch die Landeskonferenz am 16.-17.11.2024 in Heidelberg beschlossen.